

Satzung des HFC Hauptstadtjungs 2009

§ Name und Sitz des Fanclubs

- 1) Der Fanclub führt den Namen:
HFC Hauptstadtjungs 2009
- 2) Der Fanclub hat die OFC – Nummer 695.
- 3) Der Fanclub hat seinen Sitz in Berlin; Der Wohnsitz der beiden Vorsitzenden lautet wie folgt:
 1. Vorsitzende: Herr Julian Schulz – Konradinstraße 18 a – 12105 Berlin
 2. Vorsitzende: Herr Rick Kühn – Gleditschstraße 42 – 10871 Berlin
- 3) Die Grundfarben des Fanclubs sind blau und weiß.

§ 2 Zweck und Ziel des Fanclubs

- 1) Zweck und Ziel des Fanclubs ist es Hertha BSC besonders attraktiv erscheinen zu lassen
- 2) Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
 1. 5) Mittel des Fanclubs dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Fanclubzweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- 2) Der Fanclub besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern welche der Vorstand ernennen kann.
- 3) Aktive Mitglieder sind die im Fanclub welche Ballsportlichen Aktivitäten unterstützen und/oder teilnehmen, sowie die im Fanclubgremien Gewählten und dort Tätigen. Passive Mitglieder sind die innerhalb des Clubs nicht aktiv tätigen Mitglieder.
- 4) Zum Ehrenmitglied können auf Vorschlag des **Erweiterten Vorstandes** (siehe § 8 Abs. 2) Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Fanclub verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- 5) Die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag in der Club-Versammlung.
- 6) Es müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme zustimmen.

§4 Fachgruppen

- 1) Fachgruppen können nach Vorschlag vom Erweiterten Vorstand zur Wahl gestellt werden
- 2) Zur Gründung einer Fachgruppe müssen sich mindestens 3 Mitglieder bereit erklären
- 3) Wenn sich mindestens 3 Personen bereit erklärt haben diese Fachgruppe zu leiten und nach den Grundsätzen des Fanclubs zu betreuen und zu führen wird über die Gründung dieser Fachgruppe während der Sitzung entschieden. Zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder müssen der Gründung zustimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt nach erfolgter Aufnahme den Fanclub-Beitrag. Dessen Höhe wird durch den **Erweiterten Vorstand** (siehe § 8 Abs. 2) vorgeschlagen und in der alljährlichen Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag wird jährlich im voraus entrichtet.
- 3) Jede Fachgruppe darf einen zusätzlichen Gruppenbeitrag erheben, dessen Höhe in der Fachgruppenordnung mehrheitlich festgelegt wird. Dieser Beitrag wird von dem Fachgruppenleiter und dessen Stellvertreter verwaltet, die der Fachgruppe jährlich rechenschaftspflichtig sind. Dazu wird, analog der Satzung, eine Fachgruppenhauptversammlung einberufen.
- 4) Beiträge und sonstige Zahlungen (Spenden) werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 6 Beendigung und Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

- 2) Der Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung nach drei Monaten Wirkung. Während der Kündigungsfrist müssen alle fortlaufenden Beiträge weiterhin gezahlt werden.
- 3) Der Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen Satzung, Geschäftsordnung oder Fachgruppenordnung begangen hat, oder mit seinen Beitragszahlungen ein Jahr im Rückstand ist.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der **Erweiterte Vorstand** (siehe § 8 Abs. 2) nach Anhörung der beteiligten Fachgruppenleitung mit zwei Drittel Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung beim **Vorstand** zu geben. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann auch nach Ausschluss des Fanclubs eine schriftliche Entschuldigung beim **Vorstand** einreichen, der Vorstand entscheidet ob eine Wiederaufnahme des Ex-Mitglieds durch die Abstimmung des Erweiterten Vorstandes erfolgen soll.
- 5) Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder haben den Beitrag für den laufenden Monat noch zu entrichten.
- 6) Fanclubeigentum muss bei Beendigung der Mitgliedschaft sofort dem Fanclub zurückgegeben werden. Bei Verlust ist der Gegenwert in bar zu entrichten.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Materialwart

- 2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Fanclub nach außen und innen.

- 3) Bei Verträgen, Vollmachten, Urkunden usw., durch die der Fanclub Dritten gegenüber berechtigt oder verpflichtet wird, vertritt der Vorsitzende den Fanclub gemeinsam mit dem Schatzmeister. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird der Fanclub durch den 2. Vorsitzenden mit dem Materialwart vertreten.

§ 8 Verwaltung des Fanclubs

- 1) Die Verwaltung des Fanclubs besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Materialwart
- d) dem Fachgruppenleitern und Stellvertretern
- e) dem Protokollführer

- 2) Der **Erweiterte Vorstand** setzt sich aus den unter a) bis e) genannten Funktionären zusammen.

- 3) Der gesamte Vorstand sowie die Verwaltung des Fanclubs werden jeweils für ein Jahr durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl und Ersatzwahlen sind jederzeit zulässig.

§ 9 Geschäftsordnung für den Vorstand

- 1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung.

- 2) Der Geschäftsführer führt den gesamten Schriftverkehr des Fanclubs.

- 3) Der Kassenwart erledigt sämtliche Kassengeschäfte.

- 4) Der Protokollführer führt über die Sitzungen Protokoll.

- 5) Der Festausschuss sorgt für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

- 6) Das Ehren- und Schiedsgericht erledigt die Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben und kann zu allen strittigen Fragen durch den Vorstand herangezogen werden.

- 7) Die Kassenrevisoren haben die Pflicht, die Kasse einmal im Jahr zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Versammlung zu berichten.

§ 10 Versammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet gewöhnlich in einem bestimmten Zyklus statt. Ihr Beginn wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter bekannt gegeben, der auch die Tagesordnung bestimmt.

- 2) Nach Eröffnung der Versammlung erfolgen die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung und die Beratung der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte.

- 3) Anträge zu Beratungsgegenständen können in der Versammlung gestellt werden. Der Vorsitzende bringt dieselben zur Kenntnis und eröffnet die Aussprache darüber. Er erteilt dem Antragsteller zur Begründung das Wort. Dann ist je nach Lage einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Anträge auf Schluss der Aussprache sind erst

zulässig, wenn je ein Redner für und einer gegen den Antrag gesprochen hat. Das Schlusswort hat der Antragsteller. Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4) Der Vorsitzende darf sich nur an der Aussprache beteiligen, um erläuternd oder aufklärend zu wirken. Wünscht er sich als Redner zu betätigen, hat er für diese Zeit sein Amt seinem Stellvertreter zu Übertragen. Seine Meldung zum Wort erfolgt in der Reihe der angemeldeten Redner. Zu persönlichen Bemerkungen darf das Wort erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungspunkt erteilt werden.

§ 11 Fachgruppenversammlung

1) Die Mitgliederversammlung der Fachgruppe findet in einem bestimmten Zyklus statt. Termin und Versammlungsort werden vom Leiter der Fachgruppe bestimmt.

2) Ansonsten gilt § 9 der Satzung.

§ 12 Stimmrecht

1) Jedes Mitglied – außer Mitglieder bis 10 Jahre – ist bei Abstimmungen Stimmberechtigt.

2) Jedoch ist einem Mitglied das Stimmrecht entzogen, wenn es drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, oder wenn ein Ausschlussverfahren läuft.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1) Die Hauptversammlung findet Jährlich statt.

2) Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder einberufenen. In dieser Versammlung werden die Neuwahlen für die Verwaltung des Fanclubs vorgenommen. Es werden Gewählt:

a) der 1. Vorsitzende

b) der 2. Vorsitzende

c) der Materialwart

d) die Fachgruppenleiter und Stellvertreter

e) der Protokollführer

3) Nur Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, dürfen erörtert werden. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit anerkannt wird. Über die Dringlichkeit entscheidet der 1. Vorsitzende.

4) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Fanclubs

1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Fanclubs oder einer Fachgruppe in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Fanclubvermögen an den 1. Vorsitzenden, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

Der Fanclub haftet nicht für Schäden körperlicher oder materieller Art, die im Zusammenhang mit dem Fanclub entstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Erstauflage der Satzung tritt nach den vorgenommenen Änderungen, die auf der Gründungsversammlung besprochen wurden in Kraft.

Berlin, 5. Juni 2009

HFC „Hauptstadtjungs 2009“